

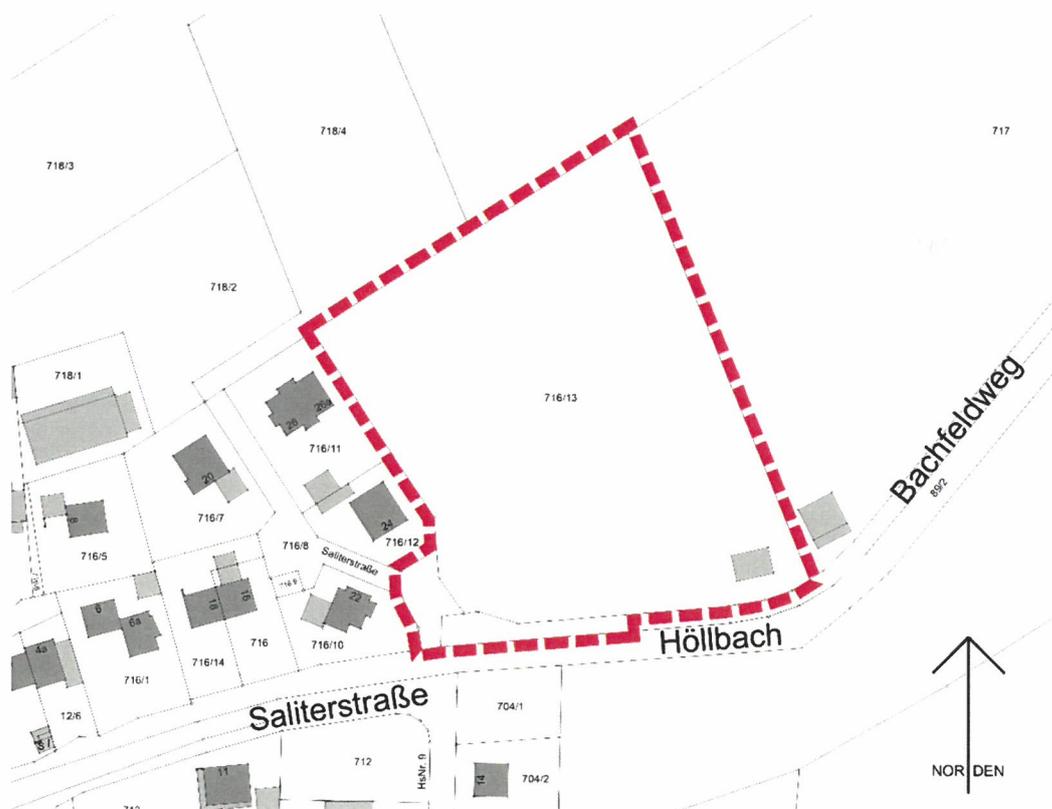


## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Satzungsbeschluss (§10 Abs. 3 BauGB)**

### **Bebauungsplan „Saliterstraße Nord“**

Der Gemeinderat Türkenfeld hat in seiner Sitzung am 06.05.2024 den Bebauungsplan „Saliterstraße Nord“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Süden durch den Höllbach und den Bachfeldweg sowie im Westen durch Wohnbebauung entlang der Saliterstraße begrenzt und umfasst die Flurstücke Fl.Nr. 716/13, 716/8 (TF) und 715 (TF). Nach Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



*Digitale Flurkarte, ohne Maßstab © Bayerische Vermessungsverwaltung 04/2023*

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits-

und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Türkenfeld, Schloßweg 2, 82299 Türkenfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch der Internetseite der Gemeinde Türkenfeld

[www.tuerkenfeld.de/aktuelles-startseite/bauleitplanung-fnp/bauleitplanung](http://www.tuerkenfeld.de/aktuelles-startseite/bauleitplanung-fnp/bauleitplanung)

oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern

[www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de)

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Türkenfeld, den ..... 23.09.24 .....

.....  
Erster Bürgermeister Emanuel Staffler